

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 3

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Entkriminalisierung von Gewissenstären

Noch vor der Volksabstimmung über die Zivildienst-Initiative vom 26. Februar 1984 hat das Eidgenössische Militärdepartement eine Studienkommission eingesetzt, die bis Mitte dieses Jahres Möglichkeiten zu prüfen hat, wie das Schicksal der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen erleichtert werden kann. Es geht insbesondere darum, die Haft- oder Gefängnisstrafe für diese echten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen durch eine andere Form der Behandlung zu ersetzen.

Eine solche «Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen» berührt die in der Bundesverfassung verankerte allgemeine Wehrpflicht nicht. Sie ermöglicht auch nicht die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst, wie sie die Initiative vorsah, und stellt somit das System der Milizarmee nicht in Frage. Es handelt sich vielmehr darum, mit einer Änderung des Militärstrafgesetzes zu verhindern, dass echte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bezüglich Strafmass und Vollzug mit Straffälligen gleichgesetzt werden. Die Studienkommission soll konkrete Lösungen vorschlagen, zu welchen Tätigkeiten Dienstverweigerer verpflichtet werden können.

Der Studienkommission gehören an:

- Brigadier Raphael Barras, Oberauditor, als Präsident
- Frau Eva Segmüller, Nationalrätin, St.Gallen
- Herr Pascal Couchepin, Nationalrat, Martigny
- Herr Heinrich Ott, Nationalrat, Münchenstein
- Herr Jean-François Leuba, Staatsrat, Puidoux VD
- Herr Peter Saxer, Oberst, ehemaliger Präsident Divisionsgericht 7, St.Gallen
- Herr Rudolf Bosshard, Oberst, Präsident Divisionsgericht 6, Bern
- Herr Franz Riklin, Professor für Strafrecht, Freiburg
- Fürsprecher François Godet, Chef Rechtsabteilung der Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung
- Herr Giancarlo Buletti, Sektionschef in der Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung
- ein Vertreter der Sektion Strafrecht des Bundesamtes für Justiz

Im wesentlichen entspricht das EMD mit diesem Beschluss der Motion der nationalen Kommission, die sich mit der Initiative für einen echten Zivildienst befasst hat. Das EMD, welches bereits die Möglichkeit geschaffen hat, beim Vorliegen eines schweren Gewissenskonflikts Militärdienst ohne Waffen zu leisten, nimmt sich damit dieser Motion an, ohne abzuwarten, bis der Ständerat darüber beraten hat. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat wird ersucht, Bericht und Antrag zu stellen zu einer Revision des Militärstrafgesetzes im Rahmen der geltenden Verfassungsgrundlage, die darauf ausgerichtet ist, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen.

In rechtlicher Hinsicht wird die Kommission einen Vorentwurf zur Änderung der Militärstrafgesetzgebung ausarbeiten, besonders was Artikel 81, Ziffer 2, des Militärstrafgesetzes betrifft.

Ausfuhr von Kriegsmaterial 1983 weiter gesunken

Der Anteil der Kriegsmaterialausfuhr an den Gesamtexporten der schweizerischen Wirtschaft ist 1983 gegenüber den Vorjahren weiter auf **0,70% gesunken** (1982: 0,89%; 1981: 0,97%). Wertmässig sind die Rüstungsausfuhr auf 377,2 Millionen Franken zurückgegangen (1982: 471,3 Millionen Franken; 1981: 511,5 Millionen Franken).

Grösster Abnehmer von schweizerischem Rüstungsgut war im Berichtsjahr Österreich mit 71 Millionen Franken, gefolgt von der Bundesrepublik Deutschland (60,5 Millionen Franken), Nigeria (59,3 Millionen Franken), den Niederlanden (43,8 Millionen Franken), Schweden (23,7 Millionen Franken), Belgien (19,5 Millionen Franken), Italien (17,4 Millionen Franken), Griechenland (15,2 Millionen Franken) und Grossbritannien mit 14,7 Millionen Franken.

Die restlichen 52,1 Millionen Franken verteilen sich auf weitere 61 Abnehmerländer.

Dissertation über die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung

An der rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Fribourg hat Hanspeter Rütli, Balsthal, eine Dissertation zum Thema «Die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung als besondere Stabsorganisation des Bundesrats» verfasst. Die Dissertation ist ein Versuch, die Aufgaben von Zentralstelle, Stab und Rat für Gesamtverteidigung im Normalfall und anhand der sicherheitspolitisch relevanten Regierungsaufgaben des Bundesrats zu analysieren. Die Dissertation kann zum Preis von Fr. 28.– bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Wildhainweg 9, 3003 Bern (Telefon 031 67 40 36) bestellt werden.

Einheitstarif für Urlaubs-Bahnfahrten auch in den Kaderschulen

Seit dem 1. Januar 1984 werden Bahnbillette für Urlaubsfahrten zum **Einheitspreis von 5 Franken** auch in den Unteroffiziers-, Fourier-, Feldweibel- und Offiziersschulen abgegeben. Von dieser Massnahme können ebenfalls die Angehörigen des Hilfs- und Frauenhilfsdienstes profitieren, die in gleichgestellten Kaderkursen ausgebildet werden, jedoch nicht Angehörige der Armee, die in den erwähnten Schulen und Kursen ihren Wiederholungs- oder Ergänzungskurs leisten. Die verbilligten Billette können an allen Wochenenden für die Hin- und Rückfahrt nach dem eigenen Wohnort oder demjenigen der Eltern bezogen werden. Es werden Mehrkosten in der Höhe von rund 850 000 Franken pro Jahr erwartet.

In den Jahren 1981 und 1982 wurden versuchsweise an alle Angehörigen der Rekrutenschulen verbilligte Billette zum Einheitspreis von 5 Franken für Urlaubsreisen abgegeben. Nach den erfolgreich verlaufenen Versuchen wurde der Einheitstarif für Urlaubsfahrten in Rekrutenschulen und Einführungskursen von vier Wochen Dauer und länger ab 1983 definitiv eingeführt. Heute kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass mit der Abgabe verbilligter Billette in den Rekrutenschulen eine Verdoppelung bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erreicht wurde. Damit verbunden ist gleichzeitig eine Verminderung des Risikos von Verkehrsunfällen im Urlaub. Ausserdem ist diese Massnahme als bescheidener Beitrag im Kampf gegen die Umweltverschmutzung anzusehen.

13 Millionen Dienstage

Im Jahr 1983 leisteten 422 110 (1982: 409 361; 1981: 420 275) Wehrmänner und FHD aller Grade durchschnittlich 31,8 (1982: 31,5; 1981: 30) Tage Militärdienst. In Schulen, Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen wurden insgesamt 13 000 502 (1982: 12 810 687; 1981: 12 696 393) Dienstage gezählt.

1983 mussten sich 745 Dienstverweigerer vor Gericht verantworten (1982: 729; 1981: 593). 315 rückten aus Angst vor Unterordnung, Furcht vor Anstrengungen und Gefahren und aus diversen Gründen (1982: 288, 1981: 249) nicht in den Dienst ein. Aus ethischen und religiösen Gründen in schwerer Gewissensnot haben 228 (1982: 230, 1981: 219) und aus den gleichen Gründen, aber ohne schwere Gewissensnot glaubhaft machen zu können, 128 (1982: 126, 1981: 52) gehandelt. Politische Gründe wurden in 74 Fällen (1982: 85, 1981: 73) geltend gemacht. In der Gesamtzahl inbegriffen sind 48, die aus verschiedensten Gründen nicht in die Unteroffiziersschule eingerückt sind, und 39, die den Dienst mit einer Waffe verweigert haben.

Weiter wurden im Berichtsjahr 547 Gesuche um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen eingereicht (1982: 898, einschliesslich 170 Gesuche aus den Vorjahren). Davon wurden bis Ende 1983 in erster Instanz 108 bewilligt (223) und 315 (562) abgelehnt. Von den 235 Beschwerden (362) sind 56 (141) gutgeheissen und 61 (193) ab-

gelehnt worden. Die restlichen Gesuche und Beschwerden wurden entweder zurückgezogen, haben sich aus Gründen der Dienst- und Schiessuntauglichkeit oder wegen Umteilung zum Hilfsdienst erledigt oder sind noch hängig.

Waldsterben: Mögliche Auswirkungen auf die Gesamtverteidigung

In der Diskussion über die Folgen eines Waldsterbens im eigenen Lande ist den möglichen Auswirkungen auf die Gesamtverteidigung bis anhin nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dies überrascht, weil gerade in Krisenzeiten dem Wald eine erhöhte Bedeutung zukommt (zum Beispiel zur Eigenversorgung mit Holz).

Beeinträchtigt durch ein Waldsterben würden von den Hauptinstrumenten der Gesamtverteidigung vor allem die Armee (militärische Landesverteidigung), der Zivilschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung. Einige der wichtigsten möglichen Auswirkungen auf diese Instrumente seien hier kurz aufgezählt:

Armee

Dem Wald kommt als Element der Tarnung und als Geländehindernis vor allem im Mittelland überragende Bedeutung zu. Erfüllt er diese Funktionen nicht mehr, erweitert sich das Sichtfeld wesentlich, und die möglichen Schussdistanzen werden grösser. Die Abwehr wird dadurch stark erschwert. Damit entsteht auch die Versuchung für den Verteidiger, vermehrt in überbautem Gebiet Stellung zu beziehen.

Im Alpen- und Voralpengebiet erfüllt der Wald auch für die Armee entscheidende Schutzfunktionen. So sichert er beispielsweise wichtige Verkehrswege und Anlagen vor Steinschlag und Lawinnenniedergängen. Der allenfalls notwendige Ersatz dieser natürlichen Sicherung durch künstliche Verbauungen würde die finanziellen Möglichkeiten der Schweiz wahrscheinlich übersteigen.

In den ersten Tagen einer Mobilmachung entsteht bei der Armee ein gewaltiger Bedarf an Holz für Feldbefestigungen und Unterstände. Sie zählt dabei auf den Wald als dezentrale, ergiebige Reserve. Der Ausfall dieser Quelle führt zu zusätzlichen Belastungen des ohnehin überlasteten Nachschubs und dürfte eine Vorratshaltung von Ersatzmaterial erforderlich machen.

Zivilschutz

Ähnlich wie bei der Armee entsteht beim Zivilschutz während der Mobilmachung ein grosser Bedarf an Holz (zur Verstärkung von Unterständen, Schutzraumausbauten usw.). Im Gegensatz zur Armee benötigt der Zivilschutz fast ausschliesslich trockenes, gelagertes Holz.

Das Waldsterben wirkt hier nur indirekt: Längerfristig dürfte die einheimische Wald-/Holzwirtschaft an Leistungsfähigkeit verlieren und der Vorrat an Holz abnehmen, weil er in Krisenzeiten kaum durch Importe ausreichend ergänzt werden kann.

Die Sicherungsfunktion des Waldes im Alpen- und Voralpengebiet (zum Beispiel Lawinenschutz von Siedlungen und Ver-

kehrswegen) ist für den Zivilschutz ebenfalls wichtig, wenn ihr auch weniger Bedeutung zukommt als bei der Armee oder der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Landesversorgung

Holz als eine der wenigen erneuerbaren einheimischen Energien spielt eine wichtige Rolle bei der Landesversorgung in Mangel-lagen: Die bis dahin benutzten Holzfeuerungen können weiter betrieben werden, und bei einer ansehnlichen Anzahl von Feuerungen kann auf Holz umgestellt werden. (Verdoppelung der Brennholzversorgung während 4 bis 6 Jahren möglich.) Im Falle eines ausgedehnten Waldsterbens entfällt nicht nur die Substitutionsmöglichkeit,

sondern es stellt sich auch die Frage, wie die Versorgung der bisherigen Holzfeuerungen sichergestellt werden soll.

Als nicht zu ersetzender Ausgleichsfaktor im natürlichen Wasserhaushalt kommt dem Wald eine zentrale Bedeutung zu. Wird er in seinem Bestand vermindert, sind einerseits sinkende Grundwasserspiegel, versiegende Quellen und andererseits Hochwasser, Überschwemmungen und Erosion die Folge. Diese Erscheinungen werden unter anderem die Erträge der Landwirtschaft senken, grosse Schäden an wichtigen Infrastrukturanlagen (zum Beispiel Brücken und Strassen) verursachen und nicht zuletzt zu Schwierigkeiten in der Wasserversorgung führen.

Dr. Robert Chanson ■

Denken Sie an eine Erweiterung
oder an einen neuen

Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit
uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und
Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-3919696

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-231515

Gutschein

für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Bauidée



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____